

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 483/25



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Lothar Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Michael Tittel**, Charlottenstraße 3, 12683 Berlin, Gz.: 2025/00226-MT

gegen

Christian Reimer, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Beklagter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter am 06.07.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, die nachfolgenden Behauptungen -unter a) bis g)- über den Kläger zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, einschließlich im Rahmen von Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite „taubenfreundschaft.de“, auf YouTube sowie gegenüber Dritten in Pressemitteilungen und im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden oder sonstigen Eingaben an Behörden, soweit diese über den behördlichen Bereich hinaus verbreitet werden:

a) der Kläger habe Urkundenfälschung begangen, so durch Unterzeichnung gerichtlicher Unterlagen im Namen seiner Tochter;

-wie geschehen in folgenden Veröffentlichungen:

-You Tube-Video „Tag 5 - Justizskandal - Die Hintergrundgeschichte - Heute mit Polizisten" vom 09.09.2025 / 10.09.2025 - Auszug in Schriftform und Video -(Video- URL: <https://youtu.be/hv501gcsQ20>) (Anlagen K2 / K7; mp4-Datei USB-Stick),

-Beiträge auf der Internetseite „taubenfreundschaft.de" so unter „Update zur Öffentlichen Stellungnahme von Herrn Lothar Kießler" (Anlage K8)

-Pressemitteilungen des Beklagten sowie an Medienvertreter gerichtete Schreiben -auch veröffentlicht auf „taubenfreundschaft.de" (Anlage K5 vom 05.09.2025)

-Inhalte aus Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.08.2025 - oder sonstigen an Behörden gerichteten Schreiben, soweit diese die vorgenannten Behauptungen enthalten und über den behördlichen Bereich hinaus verbreitet wurden (Anlage K4 sowie KI2).

b) der Kläger habe sich der Rechtsbeugung und Verfahrensmanipulation schuldig gemacht, so durch unzulässige Einflussnahme auf familiengerichtliche Verfahren seiner Tochter; wie geschehen in folgenden Veröffentlichungen:

-YouTube- Video „Tag 5 - Justizskandal - Die Hintergrundgeschichte - Heute mit Polizisten" vom 09.09.2025 / 10.09.2025 - Auszug in Schriftform und Video -(Video- URL: <https://youtu.be/hv501gcsQ20>) (Anlagen K2 / K7; mp4-Datei USB-Stick)

-Pressemitteilungen des Beklagten sowie an Medienvertreter gerichtete Schreiben, auch veröffentlicht auf „taubenfreundschaft.de" (Anlage K5 vom 05.09.2025)

-Inhalte aus Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.08.2025 - oder sonstigen an Behörden gerichteten Schreiben, soweit diese die vorgenannten Behauptungen enthalten und über den behördlichen Bereich hinaus verbreitet wurden (Anlage K4 sowie KI2).

c) der Kläger habe Falschaussagen verbreitet;

d) der Kläger habe Nötigung begangen;

e) der Kläger habe Amtsmissbrauch sowie Strafvereitelung begangen, so auch im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Polizeibeamter;

f) der Kläger habe staatliche Ressourcen oder dienstliche Kontakte für private

Zwecke missbraucht;

g) der Kläger habe sich strafbar gemacht und „schlimme Straftaten“ begangen;

für die Behauptungen zu c) bis g) wie geschehen in folgenden Veröffentlichungen:

-You Tube- Video „ Tag 5 - Justizskandal - Die Hintergrundgeschichte - Heute mit Polizisten“ vom 09.09.2025 / 10.09.2025 - Auszug in Schriftform und Video - (Video-URL: <https://youtu.be/hv501gcsQ20>) (Anlagen K2 / K7; mp4-Datei USB-Stick).

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter am Landgericht

Az.: 2 O 483/25

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 2,
am Montag, 06.07.2026 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hagemeister
als Einzelrichter

In Sachen

Kießler, L. ./ Reimer, C.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für den Kläger Rechtsanwalt Tittel

der Beklagte nicht, ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt, ZU vom 10.6.2026 (Blatt 46 d.A.).

Klägervertreter überreicht USB-Stick mit den streitgegenständlichen Videoaufnahmen, der zu den Akten genommen wird

Klägervertreter nimmt Bezug auf den Antrag zu 1. aus dem Schriftsatz vom 3.6.2026 (Blatt 43-44 d.A.) sowie auf den Antrag zu 3. aus der Klageschrift. Er beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Es wurde um 11.15 Uhr ein Versäumnisurteil nach Antrag verkündet.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

2 O 483/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-118/399

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 274

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 O 483/25

Datum

08.07.2026

Kießler, L. ./ Reimer, C.

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Makowski, JBesch

Urakundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.07.26 

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

0100850075006118



P
2